

**BEKANNTMACHUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 11.01.2021**

Auf Grund des Artikel II der Zwölften Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. ../2021 Seite 2) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der aktuell geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Ordnung zur Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2015 Seite 2),
2. die Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 19. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2015 Seite 2),
3. die Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 19. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2015 Seite 3),
4. die Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 10. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2017 Seite 2),
5. die Vierte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 30. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2017 Seite 2),
6. die Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 18. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2018 Seite 2),
7. die Sechste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 21. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2018 Seite 2),
8. die Siebte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2018 Seite 2),
9. die Achte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 28. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/2019 Seite 2),
10. die Neunte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 23. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2019 Seite 2),
11. die Zehnte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 25. März 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2020 Seite 7),
12. die Elfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 2. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2020 Seite 6),
13. die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom (Amtliche Bekanntmachung Nr. ../2021 Seite 2).

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Christian Bruns
Präsident des Studierendenparlamentes

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Beiträgen

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

§ 3 Höhe der Beiträge

§ 4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

§ 5 Änderungen

§ 1

Erhebung von Beiträgen

- (1) Von der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (im folgenden Studierendenschaft genannt) werden in jedem Semester gemäß § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft von allen immatrikulierten Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch für vom Studium beurlaubte Studierende.
- (3) Die erhobenen Beiträge dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft.

§ 2

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden mit Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) Der Beitrag wird von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingezogen.

§ 3

Höhe der Beiträge

- (1) Bei der Festsetzung der Beiträge sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Es werden folgende Beiträge je Studierender und je Semester erhoben:
 1. Ein Beitrag von 150,81 EUR für das Semesterticket VRR.
 2. Ein Beitrag von 57,40 EUR für das Semesterticket NRW.
 3. Ein Beitrag von 7,50 EUR als AStA-Beitrag; abweichend hiervon beträgt der AStA-Beitrag für das Sommersemester 2021 6,50 EUR.
 4. Ein Beitrag von 1,00 EUR als Fachschaftenbeitrag.
 5. Ein Beitrag von 3,00 EUR als Beitrag für den gemeinsamen Hochschulsport der Düsseldorfer ASten.
 6. Ein Beitrag von 1,50 € als Beitrag für das Hochschulradio.
 7. Ein Beitrag von 0,20 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.
 8. Ein Beitrag von 1,50 EUR für die Kooperation mit Nextbike.
- (3) Die erhobenen Beiträge müssen im Haushaltsplan der Studierendenschaft separat ausgewiesen werden.

§ 4

Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

- (1) Bei sozialer Bedürftigkeit können die Beiträge für das Semesterticket VRR und das Semesterticket NRW zurückerstattet werden.
- (2) Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag, bei dem die soziale Bedürftigkeit durch die/den Antragstellende/n nachzuweisen ist. Des Weiteren müssen Name, Matrikelnummer und Anschrift der/des Antragstellenden im Antrag enthalten sein. Die Anträge müssen bis 150

Tage nach Semesterbeginn beim AStA-Sozialreferat eingereicht werden.

(3) Zwei Mitglieder des Sozialreferats und ein stellvertretendes AStA-Vorstandsmitglied bilden gemeinsam die Semesterticketkommission (STK) zur Bearbeitung der Anträge. Die genaue Benennung der einzelnen Personen erfolgt per Vorstandsbeschluss.

(4) Die Bewilligung oder Zurückweisung der Anträge erfolgt nach Prüfung ebendieser durch die STK. Eine Entscheidung über die Anträge hat bis zum Ende des Semesters zu erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde. Anträge, die aus den Gründen, die der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, können nachträglich bewilligt werden, wenn der Haushaltsausschuss hierzu einen Beschluss fasst. Die Angelegenheit ist auf einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten.

(5) Folgende Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen:

1. Studierende mit einem oder mehreren Kindern,
2. Ausländische Studierende ohne Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland, die darüber hinaus keine finanzielle Förderung, beispielsweise in Form eines Stipendiums, erhalten,
3. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(6) Nicht verausgabte Mittel werden in das nächste Semester übertragen. Sollten in einem Semester die aus vergangenen Semestern rückgestellten Mittel und die Mittel aus § 3 Abs. 2 Nummer 7 zusammen nicht zur Erstattung aller bewilligten Semesterticketrückerstattungen ausreichen, so ist die Differenz aus dem AStA-Haushalt zu begleichen und für die nächste Änderung der Beitragsordnung in Form einer Anpassung des Beitrags nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(7) Auf eine Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Änderung

Diese Ordnung kann durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.